

Haushaltssatzung der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2011

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

- in der Einnahme auf	18.511.500 €
- in der Ausgabe auf	18.897.200 €

und

im Vermögenshaushalt

- in der Einnahme auf	5.507.300 €
- in der Ausgabe auf	5.507.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 für die Stadt Genthin wie folgt festgesetzt:

1. Stadt Genthin

Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |

Gewerbsteuer

330 v.H.

2. Ortschaft Tuchem

Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbsteuer		300 v.H.

3. Ortschaft Gladau

Grundsteuer		
c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
d) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbsteuer		300 v.H.

4. Ortschaft Paplitz

Grundsteuer		
e) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	300 v.H.
f) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v.H.
Gewerbsteuer		300 v.H.

Genthin, 07.04.2011

Bürgermeister

(Siegel)